

Förderrichtlinien der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg

gültig ab 01. Januar 2012

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Umfang und Budgetierung der Fördermittel
- 3 Zuwendungen
- 4 Verfahren

2. Teil: Förderung der technischen Infrastruktur

- 5 Kommerzieller Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)
- 6 Förderung von Infrastruktur-Einzelprojekten
(Impuls- bzw. Anschubfinanzierung)

3. Teil:

- 7 Förderung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken

4. Teil:

- 8 Projekte zur Förderung der Medienkompetenz
einschließlich entsprechender Aus- und
Fortbildungsmaßnahmen

5. Teil:

- 9 Förderung von Formen der nichtkommerziellen
Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk

6. Teil:

- 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 Landesmediengesetz (LMedienG) steht der Landesanstalt für Kommunikation ein zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von gegenwärtig 1,89 % zu, der im Wege des Vorwegabzugs nach § 47 Abs. 2 und 3 LMedienG um 53 % reduziert wird. Aus dem verbleibenden Rundfunkgebührenanteil kann die Landesanstalt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG auch folgende Bereiche fördern:

- Die technische Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg mit Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
- Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,
- Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk,
- Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

1.2 Die Förderungen stehen nach Grund und Höhe unter dem Vorbehalt des jährlich zu beschließenden Haushaltsplans.

2 Umfang und Budgetierung der Fördermittel

2.1 Den Rundfunkgebührenanteil und die sonstigen Einnahmen benötigt die Landesanstalt zu einem Teil zur Wahrnehmung ihrer Zulassungs- und Aufsichtsfunktion. Den verbleibenden Anteil kann die Landesanstalt für die unter Ziff. 1.1 genannten Förderzwecke verwenden.

2.2 Der für diese Förderzwecke zur Verfügung stehende Anteil wird im Rahmen der Haushaltsplanung und durch Budgetierung auf die verschiedenen Förderbereiche verteilt, um so durch Richtwerte eine angemessene Verteilung auf die vorhandenen Fördertatbestände zu gewährleisten. So erhalten die Gremien der Landesanstalt ein transparentes Steuerungsmittel, das flexible Reaktionen auf aktuelle Entwicklungen zulässt. Schließlich soll dadurch eine auch nach außen transparente Fördertätigkeit gewährleistet werden.

2.3 Von den der Landesanstalt zufließenden Rundfunkgebührenanteilen können jährlich bis zu zwei Drittel für Förderungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Basis kann eine Verteilung der aus den laufenden Rundfunkgebühreneinnahmen eines Haushaltsjahres zur Verfügung stehenden Mittel, vorbehaltlich des jährlich zu beschließenden Haushaltsplanes, der Landesanstalt für die gesetzlich vorgesehenen Förderzwecke wie folgt vorgenommen werden:

Förderungen gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 LMedienG

Technische Infrastrukturförderung	bis zu 28 %
Neuartige Rundfunkübertragungstechniken	bis zu 5 %
Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk	bis zu 10 %
Medienkompetenz einschl. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	bis zu 22 %
Insgesamt	bis zu 65 %

der jährlich zur Verfügung stehenden Rundfunkgebührenanteile.

2.4 Der unter Ziff. 2.3 aufgeführte Budgetplan ersetzt nicht den jährlich zu beschließenden Haushaltsplan, ihm kommt vielmehr Programmcharakter zu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen im vorgenannten Umfang besteht nicht.

2.5 Soweit diese neuen Förderrichtlinien Tatbestände und Zeiträume regeln, für die in vorhergehenden Förderrichtlinien Regelungen getroffen waren, so gelten die neuen Förderrichtlinien.

3 Zuwendungen

3.1 Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 13.07.2000 (GABL. S. 181) sowie den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

3.2 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierungen in Form von Zuschüssen gewährt, soweit diese Richtlinie oder der jeweilige Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag keine andere Finanzierungsart regelt. Vollfinanzierungen werden nur ausnahmsweise bewilligt, beispielsweise wenn das Vorhaben nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durchgeführt werden kann. Die Landesanstalt gewährt ihre Zuwendungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Ausgabeermächtigungen.

3.3 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dieser Richtlinie und des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landesanstalt kann die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände, Förderquoten und Höchstbeträge jederzeit ändern. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen vom Veranstalter weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Landesanstalt ist berechtigt, Fördergelder mit Forderungen, die ihr gegen die Veranstalter zustehen, zu verrechnen.

3.5 Bei Verträgen mit Honorarvergütung im Rahmen eines Vorhabens soll in Anlehnung an § 9 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (BGBl I S. 716) in der Fassung vom 30.07.2009 (BGBl I S. 2449) ein Stundensatz von 50 bis höchstens 85 Euro (Honorargruppe M1-M3) veranschlagt werden. Diese Höchstgrenze kann im Einzelfall nur dann überschritten werden, wenn dies durch den Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung oder anderer besonderer Umstände gerechtfertigt ist. Reisekostenvergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berechnet.

3.6 Zuwendungsempfänger, die keine öffentlichen Auftraggeber i. S. des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, haben die Auflagen in Nrn. 3.1 der ANBest-P/I zu beachten. Die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber bleibt davon unberührt.

4 Verfahren

4.1 Antragstellung: Die Zuwendung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Soweit von einem Netzbetreiber Zuwendungen in Form der anteiligen Übernahme von Übertragungskosten für private lokale Hörfunkveranstalter nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG bzw. private lokale oder regionale Fernsehangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG beantragt werden, genügt die Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen in der Förderrichtlinie.

Im Übrigen gilt für die Antragstellung Folgendes:

Soweit von der Landesanstalt für die Antragstellung Vordrucke angeboten werden, sind diese zu verwenden. Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung bzw. Begründung des Vorhabens, das gefördert werden soll,
- detaillierte Kostenaufstellungen und Übersichten über die Finanzierung des vorgesehenen Vorhabens (Kosten- und Finanzierungsplan),
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- eine Erklärung, ob allgemein oder für das Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz besteht,
- eine schriftliche Versicherung darüber, dass dem Antragsteller die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 1 Landessubventionengesetz (GBL. 1977, S. 42) i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionengesetz (BGBL. I, 1976, S. 2037) und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.

4.2 Bewilligung:

Die Landesanstalt entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Im Einzelfall schließt die Landesanstalt einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger (§ 54 LVwVfG). Die Landesanstalt kann die nach dieser Richtlinie möglichen Zuwendungen kürzen oder ganz von einer Bewilligung absehen, soweit der Zuwendungsempfänger oder derjenige, für dessen Rechnung der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu verwenden, hat die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Sofern die Zuwendung für die Rechnung eines Dritten zu verwenden ist, erhält dieser eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides. Zuwendungen unter 2.000 Euro jährlich im Bereich des kommerziellen Rundfunks werden in der Regel nicht gewährt (Bagatellgrenze).

4.3 Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung kann beschleunigt werden, wenn vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Landesanstalt schriftlich mitgeteilt wird, dass auf das Einlegen eines Rechtsmittels verzichtet wird. Die Landesanstalt kann die Zuwendung Dritten direkt zukommen lassen.

4.4 Verwendungsnachweis:

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vorzulegen, es sei denn, es werden im Einzelfall abweichende Regelungen im Zuwendungsbescheid getroffen.

2. Teil

Förderung der technischen Infrastruktur

5 Kommerzieller Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

5.1 Zuwendungsziel:

Die Förderung dient einer möglichst weitgehenden Realisierung der in § 18 Abs. 2 bis 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 LMedienG sowie § 21 Abs. 1 LMedienG enthaltenen Planungsvorgaben durch die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg mit bestimmten Rundfunkangeboten (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG).

Die Planungsvorgaben sehen unter anderem die Verbreitung privater lokaler Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG und privater lokaler oder regionaler Fernsehangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG vor.

Die Verbreitung dieser Rundfunkangebote ist eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, für deren Erfüllung die Landesanstalt auf der Grundlage einer Ausschreibung nach § 20 Abs. 4 Satz 1 LMedienG bestimmte Veranstalter ausgewählt und ihnen Übertragungskapazitäten zugewiesen hat. Jedoch kann die dazu erforderliche technische Infrastruktur gegenwärtig nicht kostendeckend betrieben werden, da die jeweiligen Veranstalter die hierfür anfallenden Übertragungskosten nicht vollständig aus eigener Kraft aufbringen können. Insoweit besteht bezüglich der technischen Infrastruktur ein Marktversagen, d.h., dass sie ohne finanzielle Förderung von den Kräften des Marktes selbst nicht aufrecht erhalten werden könnte. Die Zuwendungen ermöglichen somit die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe.

5.2 Zuwendungsempfänger und formale Zuwendungsvoraussetzungen:

Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Betreiber der Anlage (Netzbetreiber) unter der Voraussetzung einer verbindlichen Anzeige der Sendebetriebsaufnahme durch den Veranstalter des betreffenden Programms, die spätestens drei Monate nach Aufnahme des Sendetriebs der Landesanstalt schriftlich zugegangen sein muss. Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt für den unter Ziff. 5.1 genannten Zweck zu verwenden. Werden hierzu Zuwendungen in Form der anteiligen Übernahme von Übertragungskosten gewährt, so hat der Netzbetreiber als Zuwendungsempfänger die Zuwendung mit rechnungsmindernder Wirkung für den jeweiligen Veranstalter zu verwenden. Der Netzbetreiber teilt der Landesanstalt zur Ermittlung der jeweiligen Förderbeträge die für die Veranstalter sich ergebenden Zuführungs- und Verbreitungskosten mit.

Hörfunk

5.3 Gegenstand der Zuwendung:

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur eines Sendernetzes, das für die Verbreitung eines Hörfunksignals erforderlich ist. Dazu gehört die technische Infrastruktur für die Verbreitung von privaten lokalen Hörfunkangeboten nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG. Voraussetzung ist die Verbreitung aufgrund einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 18 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 2 Satz 2 LMedienG.

5.4 Art und Ermittlung der Zuwendung:

Gefördert werden die regelmäßig wiederkehrenden Entgelte für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sendernetzbetriebes für die öffentliche Aufgabe der mobilen Verbreitung privater lokaler Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 LMedienG.

Dabei wird grundsätzlich für jeden technisch erreichbaren Einwohner im jeweiligen von der Landesanstalt zugewiesenen Zielverbreitungsgebiet ein bestimmter Betrag (sog. allgemeiner Fördergrundwert) festgelegt, der sodann mit der Anzahl der technisch erreichbaren Einwohner im jeweiligen Zielverbreitungsgebiet multipliziert wird. Der sich daraus ergebende Betrag ist unabhängig von der Art bzw. Technik der Signalübertragung. Eine Simulcastförderung ist dadurch ausgeschlossen. Die Förderungen erfolgen damit technologieneutral. Besondere Formen der Förderung von digitalem Hörfunk bleiben vorbehalten.

Private lokale Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG:

Der allgemeine Fördergrundwert wird für private lokale Hörfunkangebote auf **0,28 Euro** festgelegt. Bei den Zuwendungen für die Übertragung der 13 von der Landesanstalt lizenzierten privaten lokalen Hörfunkangeboten wird den unter diesen bestehenden, insbesondere topografisch bedingten, Unterschieden in der Kostenbelastung und damit in der Bedürftigkeit dadurch Rechnung getragen, dass der allgemeine Fördergrundwert (**0,28 Euro**) wie folgt variiert wird:

Der Veranstalter mit den günstigsten Pro-Kopf-Kosten erhält 5 % des allgemeinen Fördergrundwertes. Für jeden anderen Veranstalter erhöht sich der individuelle Fördergrundwert für jeden Cent, den seine Pro-Kopf-Kosten über diejenigen des günstigsten Veranstalters A liegen, um 1,5 %.

Beispiel: A als "günstigster Veranstalter" bekommt als individuellen Fördergrundwert pro Kopf 5 % des allgemeinen Fördergrundwertes. Bei B liegen die Pro-Kopf-Kosten 0,19 Euro über diejenigen des günstigsten Veranstalters A. Damit bekommt B bezogen auf den allgemeinen Fördergrundwert einen individuellen Fördergrundwert pro Kopf von $5\% + (19 * 1,5\%) = 33,5\%$.

Der jeweilige individuelle Fördergrundwert wird sodann mit der Anzahl der im jeweiligen Lokalverbreitungsgebiet technisch erreichbaren Einwohner multipliziert. Soweit mehrere Übertragungssysteme, etwa UKW und DAB, eingesetzt werden, werden für die Bestimmung der Anzahl der technisch erreichbaren Einwohner Überlappungen zwischen den jeweiligen Verbreitungen abgezogen. Soweit im Lokalverbreitungsgebiet durch neue Techniken zusätzliche Einwohner erreicht werden können, erhöht sich mithin die Förderung.

Fernsehen

5.5 Gegenstand der Zuwendung

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur für die Zuführung und Verbreitung eines Fernsehsignals unabhängig von der Verbreitungstechnik. Danach werden insbesondere gefördert,

- Einspeisung in die Breitbandverteilnetze innerhalb des Gebietes von Baden-Württemberg, soweit diese einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise entsprechen,
- Verbreitung über digitalen Satellit,
- Zuführungen vom Studio zur Einspeisestelle.

5.6 Zuwendungsempfänger

Gefördert wird nur die technische Infrastruktur für die Zuführung und Verbreitung privater lokaler und regionaler Fernsehangebote, die auf der Grundlage einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 18 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG verbreitet werden.

5.7 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung

Die Landesanstalt fördert die regelmäßig wiederkehrenden Entgelte für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Kabelnetzbetriebes bzw. die Verbreitung über digitalen Satellit auf folgende Weise:

5.7.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten auf Grundlage der sich aus den Preislisten des jeweiligen Netzbetreibers ergebenden Entgelte für die unter Ziff. 5.5 aufgeführten Leistungen. Liegen diese Entgelte über denen vergleichbarer Netzbetreiber, werden die günstigeren Entgelte zugrunde gelegt, soweit nicht triftige Gründe für die höheren Entgelte geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Zuführungsleitungen werden die AGB-Entgelte der Deutschen Telekom AG für eine 34 MBit-Leitung (R34D) als Obergrenze zugrunde gelegt.

Erzielt der Veranstalter Einnahmen aus der Überlassung von Sendezeit an Dritte, so werden die hieraus resultierenden Einkünfte bei der Feststellung der Gesamtverbreitungskosten des Fernsehangebots berücksichtigt. Der Veranstalter ist verpflichtet, der LFK hierüber unaufgefordert Mitteilung zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

5.7.2 Förderung der Verbreitungskosten

Ausgehend von der Bemessungsgrundlage gem. Ziff. 5.7.1 fördert die Landesanstalt die in den Verbreitungsgebieten zur Aufrechterhaltung der technischen Verbreitung der Programme anfallenden Entgelte gemäß Ziff. 5.7.3. Reichen die nach Ziff. 2.3 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um diese Förderquote zu erreichen, werden alle Förderungen im gleichen Verhältnis gekürzt.

5.7.3. Umfang der Förderung

5.7.3.1. Förderung bis zum 30.09.2012

Der Fördersatz beträgt 70 % der Verbreitungskosten gemäß Ziff. 5.7.1, höchstens jedoch 200.000 Euro jährlich je lokalem oder regionalen Fernsehangebot. Überschreiten die Gesamtverbreitungskosten eines Fernsehangebots jedoch den Betrag von jährlich 400.000 Euro, so beträgt die Förderhöchstgrenze 300.000 Euro. Überschreiten die förderfähigen Gesamtkosten diesen Höchstbetrag, so werden die Förderungen an die Netzbetreiber im gleichen Verhältnis gekürzt.

5.7.3.2. Förderung ab dem 01.10.2012

(1) Im zugewiesenen Verbreitungsgebiet des Fernsehveranstalters werden die Verbreitungskosten gemäß Ziff.5.7.1 mit 35 Cent pro Fernsehhaushalt gefördert, wenn neben der 24-stündigen Kabelverbreitung auch mindestens 60 Minuten eigengestaltetes, auf die zugewiesene Region bezogenes Programm in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr über den Satelliten verbreitet werden.

(2) Gemeinsam gestaltete, regionalbezogene Sendungen verschiedener Fernsehveranstalter werden jedem beteiligten Veranstalter zugerechnet.

- (3) Die Verbreitungskosten werden mit 20 Cent pro Kabelhaushalt im zugewiesenen Verbreitungsgebiet gefördert, wenn der Programmumfang in S.1 und S.2 nicht erreicht wird.
- (4) Der Fördersatz für die Förderung nach Satz 1 bis Satz 3 beträgt maximal 70 % der Verbreitungskosten gemäß Ziff. 5.7.1 jährlich je lokalem oder regionalem Fernsehangebot.
- (5) Stellt ein Veranstalter abgesehen vom Fall des Satzes 1 anderen Must-Carry-Veranstaltern Programmplätze auf dem von ihm genutzten Satellit zur Verfügung, so erhält er einen Zuschlag von 30 Cent pro Satellitenhaushalt in den Verbreitungsgebieten der beteiligten Veranstalter.
- (6) Voraussetzung hierfür ist, dass er den anderen Veranstaltern täglich 90 Minuten Programmfläche für die Verbreitung eigengestalteter, auf die Region bezogener Sendungen, davon jeweils 30 Minuten in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 20.00 Uhr gewährt.
- (7) Eine gemeinsam von ihm mit den anderen Veranstaltern gestaltete 30 minütige regionalbezogene Sendung in dieser Zeit steht dieser Anforderung gleich.
- (8) Die LFK kann von den zeitlichen Verbreitungsanforderungen des Satzes 6 auf Antrag Ausnahmen genehmigen.
- (9) Voraussetzung ist, dass der betroffene Veranstalter glaubhaft macht, dass die in Satz 6 vorgesehenen Verbreitungszeiten wegen aktueller technischer Hindernisse nur mit erheblichem Aufwand eingehalten werden könnten.
- (10) Bei der Erteilung der Ausnahme werden auch zusätzliche über Satellit verbreitete Sendungen des zuliefernden Veranstalters oder gemeinsam gestaltete Magazine außerhalb des Zeitfensters und innerhalb des Zeitfensters geschaltete Hinweise auf die Internet-Abrufmöglichkeiten/Apps der Sendungen der zugelieferten Veranstalter mit berücksichtigt.

5.7.4 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit dem ersten des Monats des Sendebeginns, spätestens jedoch drei Monate nach Wirksamwerden der Kapazitätszuweisung. Erhöhen sich im lfd. Kalenderjahr die Verbreitungskosten, z.B. durch technische Leistungserhöhungen, durch Tarifierhöhungen der Netzbetreiber oder aufgrund von Zuweisungen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LMedienG, so führt dies im lfd. Kalenderjahr nicht zu einer Erhöhung der monatlichen Förderbeträge. Eine Anpassung der Förderung wird im Folgejahr entsprechend Ziff. 5.7.1 und den dann geltenden Fördersätzen nach Ziff. 5.7.3 vorgenommen.

6 Förderung von Infrastruktur-Einzelprojekten (Impuls- bzw. Anschubfinanzierung)

6.1 Förderung von Tunnelfunkanlagen:

6.1.1 Zuwendungsziel:

Die Förderung soll helfen, die technisch bedingte Einschränkung des Empfangs eines Hörfunkprogrammes in Tunnelanlagen zu beheben.

6.1.2 Gegenstand der Zuwendung:

Förderfähig ist die für den Betrieb einer Tunnelfunkanlage erforderliche technische Infrastruktur zur Einspeisung privater Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 7

LMedienG. Ist die technische Durchführbarkeit des Vorhabens möglich, sind für eine Förderung folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Gesamtlänge des Tunnelbauwerks muss mindestens 250 m betragen.
- Auf beiden Seiten des Tunnels (vor den Tunnelportalen) muss eine ausreichende terrestrische Mobilversorgung (störungsfreier Empfang) des Hörfunkprogrammes entlang des Straßen-verlaufes über eine Länge von mindestens 2 Kilometern gewährleistet sein. Ein Empfang des Programms auf alternativen Frequenzen kann berücksichtigt werden.
- Das Tunnelbauwerk muss sich ganz oder teilweise auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg befinden.

6.2 Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Betreiber der Anlage (Netzbetreiber). Dieser hat die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt zweckbestimmt ganz oder teilweise zu verwenden. Damit erfüllt der Zuwendungsempfänger den Zuwendungszweck.

6.3 Umfang und Höhe der Zuwendung: Bemessungsgrundlage sind die notwendigen Investitionskosten für die erstmalige Einrichtung bis zur Inbetriebnahme eines Hörfunkkanals. Die Landesanstalt fördert die notwendigen Investitionskosten für die Einspeisung privater Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 und 7 LMedienG bis zu einem Drittel der Bemessungsgrundlage, höchstens mit 33.000 Euro, im Falle lokaler Hörfunkangebote bis zur Hälfte der Bemessungsgrundlage, höchstens mit 50.000 Euro.

6.4 Förderung Digitalisierung des Radios

6.4.1 Zuwendungsziel:

Die Versorgung mit lokalen und regionalen Rundfunkprogrammen dient der Meinungsvielfalt sowie der örtlichen Meinungsbildung. Sie stellt daher eine im öffentlichen Interesse erfolgende Aufgabe zur Deckung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft dar. Gleichsam geht die LFK davon aus, dass die Veranstaltung von regionalem und lokalem Rundfunk respektive deren Einführung durch die Marktkräfte allein nicht kostendeckend ohne eine finanzielle Förderung erfolgen kann, mithin ein Marktversagen vorliegt. Mit der Digitalisierung der Verbreitungswege ergeben sich neue Verbreitungsplattformen für Radioprogramme, über die sie ihren Auftrag erfüllen. Die mit der DAB+-Ausschreibung ausgewählten Programme erhalten eine Zuweisung, die den in der Ausschreibung niedergelegten Auftrag festschreibt.

6.4.2 Gegenstand der Zuwendung:

Grundsätzlich förderfähig sind Informations- und Marketingmaßnahmen für die Einführung von DAB+ und die DAB+-Programme, die auf dem in Baden-Württemberg ausgeschriebenen DAB+-Multiplex eine Zuweisung erhalten haben. Danach werden insbesondere gefördert: Werbespots, Anzeigen, Veranstaltungen, Druckwerke.

6.4.3 Zuwendungsempfänger sind die Veranstalter von DAB+-Programmen, die eine Zuweisung der LFK erhalten haben.

6.4.4 Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten der Maßnahmen nach 6.4.2. Der Fördersatz beträgt 70% der Kosten, höchstens jedoch 65.000 Euro p.a. pro nach 6.4.3. lizenziertem Veranstalter. Erhält der Veranstalter eine UKW-Förderung, so wird diese angerechnet. Ist der Veranstalter an einem anderen Zuwendungsempfänger mit mehr als 25% beteiligt, so wird dessen Förderung ebenfalls mit angerechnet. Die Kosten sind im Einzelnen nachzuweisen.

6.4.5 Der Förderzeitraum für das Jahr 2012 beginnt mit der Zustellung der Zuweisung und endet am 31.12.2012.

6.5 Förderung von sonstigen Einzelprojekten

6.5.1 Eine Zuwendung erfolgt dann, wenn und soweit der Zuwendungsempfänger und die von ihm in Aussicht genommene Maßnahme geeignet erscheint, einen Beitrag zur Verbesserung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg mit Rundfunk zu gewährleisten.

6.5.2 Die Landesanstalt kann dazu einmalige oder laufende Zuwendungen zur Verbesserung der technischen Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg im Bereich des analogen und digitalen Rundfunks gewähren.

3. Teil

7 Förderung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken

7.1 Zuwendungsziel:

Die Förderung der Einführung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken hat zum Ziel, die Übertragung von Rundfunksignalen unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern oder zu erproben.

7.2 Gegenstand der Zuwendung können Projekte mit neuartigen

Rundfunkübertragungstechniken sein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übertragung von Rundfunk stehen. Sie müssen der Erprobung und Einführung von Rundfunkübertragungstechniken dienen, die gegenwärtig jedenfalls noch nicht weit verbreitet sind, deren Anwendung aber im Interesse von Rundfunkteilnehmern, Rundfunkveranstaltern oder des Medienstandortes Baden-Württemberg liegen kann. Dazu können unter anderem auch Projekte zur Erschließung der digitalen Satellitentechnik zur Verbreitung lokaler und regionaler Fernsehprogramme in Baden-Württemberg gehören.

7.3 Zuwendungsempfänger kann sein, wer bzw. wessen Projekt geeignet erscheint, einen Beitrag zur Erprobung bzw. Einführung einer neuartigen Rundfunkübertragungstechnik zu leisten, die im Interesse von Rundfunkteilnehmern, Rundfunkveranstaltern oder des Medienstandortes Baden-Württemberg liegen kann.

4. Teil

8 Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

8.1 Zuwendungsziel:

Mit der Förderung soll dazu beigetragen werden, die Kompetenz und Handlungsfähigkeit von Rundfunkteilnehmern und Medienmachern in Bezug auf Medien und in einer durch Medien bestimmten Welt zu steigern.

8.2 Gegenstand der Zuwendung:

Die Landesanstalt fördert nur Medienkompetenz-Projekte mit Bezügen zum Rundfunk und speziell Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nur im Bereich der im Land zugelassenen und verbreiteten Rundfunkveranstalter. Danach kommen z.B. Projekte in Betracht, bei denen Jugendliche durch die Produktion von Beiträgen in Zusammenarbeit mit Veranstaltern lernen, die Mechanismen des Mediensystems aus der Praxis heraus zu verstehen. Als Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kommen insbesondere die Veranstaltung von Seminaren und Workshops sowie andere unmittelbare Ausbildungsaktivitäten in Betracht, die in Zusammenhang mit der Förderung der Medienkompetenz stehen. Die Landesanstalt kann sich aber auch mittelbar engagieren, indem sie sich z.B. an Ausbildungsinstitutionen oder an „Aus- und Fortbildungskanälen“ im Rundfunkbereich beteiligt oder solche Projekte initiiert, um Auszubildenden den Zugang zu betrieblicher Praxis zu eröffnen und damit den Nachwuchs zu fördern. Gefördert werden kann auch die technische Infrastruktur eines Sendernetzes, das für die Verbreitung eines Hörfunksignals erforderlich ist, wenn die Verbreitung aufgrund einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach 21 Abs. 5 Satz 2 LMedienG erfolgt. Ziff. 9.2 gilt entsprechend.

8.3 Zuwendungsempfänger kann sein, wer bzw. wessen Projekt bzw. Aus- und Fortbildungsmaßnahme geeignet erscheint, einen Beitrag zur Förderung der Medienkompetenz zu leisten.

5. Teil

9 Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk

Die Landesanstalt kann gemäß § 40 Abs. 1 S. 3 RStV in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 1 S. 2 LMedienG Mittel zur Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk aufwenden.

9.1 Ziele und Gegenstand der Förderung:

Die im Rahmen der folgenden Vorschriften gewährten Zuwendungen sollen helfen, den laufenden Betrieb von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern (NKL) zu finanzieren. Sie werden für die technische Infrastruktur, Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen sowie für Projekte gewährt.

Die Förderung soll ermöglichen, dass die Veranstalter auch weiterhin unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften insbesondere durch Einräumung von Sendezeit für selbst gestaltete Programmbeiträge Einfluss auf die Programmgestaltung gewähren können. Die Programmproduktion selbst wird nicht finanziert. Die Programme werden in der Regel von ehrenamtlich tätigen Radiomachern gestaltet, die von den NKL hierzu die Technik sowie entsprechende Schulung erhalten. Die Fördermittel sollen ausgleichen, dass die nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter nur begrenzte Einnahmemöglichkeiten haben und somit in der Regel den laufenden Betrieb nur zum Teil aus eigenen Kräften finanzieren können.

Die im Haushalt der LFK für die Förderung von NKL vorgesehenen Mittel werden zur Förderung der technischen Infrastruktur nach Ziffer 9.2 eingesetzt. Die danach verbleibenden Mittel werden zu 70% für die Sockelförderung nach Ziffer 9.3 sowie für die Förderung von Einzelprojekten nach Ziffer 9.4 verwendet. Die verbleibenden 30 % werden für die Förderung nach Ziffer 9.6 (Förderung des Projekt- und Schulungsbeauftragten) sowie nach Ziffer 9.7 (Förderung der Qualifizierung) verwendet. Der verbleibende Restbetrag entfällt dann auf die NKL-Projektförderung nach Ziffer 9.5.

9.2 Förderung der technischen Infrastruktur

9.2.1 Gegenstand der Zuwendung:

Grundsätzlich förderfähig ist die technische Infrastruktur für die Zuführung und Verbreitung nichtkommerzieller Hörfunkangebote auf einem einfachen technischen Standard. Voraussetzung ist die Verbreitung aufgrund einer Kapazitätszuweisung durch die Landesanstalt nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LMedienG.

Danach werden insbesondere gefördert:

- Sender mit einfacher Betriebssicherheit
- Zuführungen vom Studio zum Sender (Sendeleitung) und
- technisches Equipment für Sendezeitsplitting (Schaltuhren u.ä.).

Eine Förderung erfolgt in der Regel dann, wenn sich das Sendestudio im Empfangsgebiet des Senders befindet. Bei der Wahl des Studiostandes und der Zuführungsleitung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

9.2.2 Zuwendungsempfänger

ist der jeweilige Betreiber der Anlage (Netzbetreiber). Dieser hat die Zuwendung nach Maßgabe der Landesanstalt zweckbestimmt zu verwenden. Die Landesanstalt kann dazu einen Rahmenvertrag mit dem Netzbetreiber abschließen.

9.2.3 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung:

Die Zuwendung ergeht als Projektförderung und wird in der Regel als Vollfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Bemessungsgrundlage sind die sich aus den Preislisten des jeweiligen Netzbetreibers ergebenden Entgelte. Liegen diese Entgelte über denen vergleichbarer Netzbetreiber, werden die günstigeren Entgelte zugrunde gelegt, soweit nicht triftige Gründe für die höheren Entgelte geltend gemacht werden.

9.3 Sockelförderung (Förderung von Einrichtungs- und Betriebskosten)

9.3.1 Gegenstand der Zuwendung:

Grundsätzlich förderfähig sind die Kosten für Einrichtung und Betrieb der nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter auf der Grundlage des vom Veranstalter vorzulegenden Haushalts- und Wirtschaftsplans.

9.3.2 Zuwendungsempfänger

ist grundsätzlich jeder nichtkommerzielle Veranstalter, der in Baden-Württemberg nach § 21 Abs. 5 LMedienG von der Landesanstalt Kapazitäten für die Produktion eines Hörfunkprogramms zugewiesen erhalten hat.

9.3.3 Art und Umfang der Zuwendung:

Die Zuwendung wird bei Nachweis eines angemessenen Eigenanteils nach 9.3.5 gewährt und ergeht als institutionelle Förderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Deckung des Fehlbedarfs, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Einnahmen aus Werbung, die im Rahmen der Sendungen erzielt werden, können auf den Förderanteil der LFK angerechnet werden. Dagegen werden Einnahmen aus Sponsoring nicht angerechnet.

9.3.4 Höhe der Förderung

9.3.4.1 Höhe der Förderung für Veranstalter mit einer größeren Sendezeit:

Für die Veranstalter mit mehr als fünf Stunden Programm pro Woche sind für die Sockelförderung - nach Abzug der Technikförderung und des Förderbetrags nach Ziffer 9.3.4.2 - insgesamt 70 Prozent der für die NKL zur Verfügung stehenden Mittel vorgesehen. Für die Bestimmung des Sockelbetrags der einzelnen Veranstalter wird ein Sendezeitfaktor bestimmt, der aus dem Verhältnis der lizenzierten Sendezeit und den Live- bzw. Erstaussstrahlungsstunden pro Veranstalter gebildet wird. Der dabei zu erreichende Anteil der erstmalig ausgestrahlten Sendungen ein- schließlich Live-Sendungen wird auf 50 % festgelegt. Dabei bleiben die Nachtstunden zwischen täglich 0.00 Uhr und 6.00 Uhr unberücksichtigt. Für die Bestimmung der Sockelförderung pro Veranstalter wird dann der errechnete Sendezeitfaktor mit der Gesamt- summe multipliziert. Hieraus ergibt sich der Gesamtbetrag der Sockelförderung.

9.3.4.2 Höhe der Förderung für Veranstalter mit einer geringeren Sendezeit:

Für zugelassene Veranstalter mit einer wöchentlichen Sendezeit von weniger als fünf Stunden erfolgt die Förderung in pauschalierter Form. Gewährt werden 500 Euro pro Sendestunde und Jahr.

9.3.5 Eigenanteil

Um die Sockelförderung nach Ziffer 9.3.4.1 zu erhalten, muss der Veranstalter in seinem Haushalts- und Wirtschaftsplan Eigenmittel (aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, etc) in Höhe von mindestens 10 Prozent nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann dieser Anteil reduziert werden.

9.3.6 Verfahren

Das Verfahren nach Teil 1, Ziff. 4 dieser Richtlinie ergänzend und den dortigen Vorschriften vorgehend gelten für die Sockelförderung nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter die nachfolgenden Vorschriften.

9.3.6.1 Antrag

Der Antrag für die Zuwendung ist bei der LFK jeweils jährlich zu stellen. Die voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen (Einlagen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Werbung und Sponsoring), sämtliche Vermögensverhältnisse sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind darzustellen. Dem Antrag ist ein Haushalts- und Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers und ein aktueller Programmplan beizufügen. Die Anträge für den betroffenen Förderzeitraum sind bis spätestens 30.11. des Vorjahres zu stellen (Ausschlussfrist).

Auf Anforderung der LFK hat der Antragsteller weitere Unterlagen vorzulegen, wie z.B. die letzte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. den Jahresabschluss oder die Einnahmenverhältnisse des vorausgegangenen Kalenderjahres. Es sind die Formulare (Antrag, Verwendungsnachweis) der LFK zu verwenden, die unter der Internetadresse der Landesanstalt für Kommunikation (www.lfk.de) abgerufen werden können.

Im Laufe des Förderjahres auftretende wesentliche Änderungen sind der Landesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Soweit es für die Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind auf Verlangen der Landesanstalt weitere Unterlagen herauszugeben.

9.3.6.2 Bewilligung und Auszahlung

Für die Bewilligung und die Auszahlung der Zuwendungen gelten die Bestimmungen unter Ziff. 4.2 und 4.3. Vor Erlass des Bewilligungsbescheides kann für das erste Quartal des Jahres eine vorläufige Abschlagszahlung zur Sicherstellung des laufenden Sendebetriebs gewährt werden. Die Abschlagszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

9.3.6.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis auf der Grundlage des eingereichten Haushalts- und Wirtschaftsplanes unter Verwendung der Vordrucke. Weiterhin ist ein Sachbericht vorzulegen, in dem auf besondere Entwicklungen des Senders im zurückliegenden Jahr sowie auf die Sendungen einzugehen ist, die im Rahmen der vom Veranstalter gewährten Zugangsoffenheit ausgestrahlt wurden. Der Verwendungsnachweis ist der LFK bis spätestens 31.05. des auf das Förderjahr folgenden Jahres vorzulegen. Liegt der Verwendungsnachweis zu diesem Termin nicht vor oder fehlen wichtige Angaben, wird die Auszahlung der Raten des jeweils laufenden Förderjahres ausgesetzt. In begründeten Fällen kann die LFK einen Zwischennachweis verlangen. Sofern sich nach dem zahlenmäßigen

Nachweis Abweichungen gegenüber dem bei der Antragstellung vorgelegten Haushalts- und Wirtschaftsplan ergeben, sind diese zu begründen.

9.3.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die LFK ist nach § 44 LHO sowie ANBest-I jederzeit berechtigt vom Zuwendungsempfänger erläuternde Belege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Ergibt sich, dass die bewilligten Fördermittel nicht antragsgemäß eingesetzt wurden, kann die LFK die für den restlichen Bewilligungszeitraum vorgesehenen Fördermittel ganz oder zum Teil sperren. Für Rückforderungen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

9.4 Einzelprojekte

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können daneben auch Fördermittel für einzelne Projekte (bspw. Investitionen für Studiotechnik, Büroausstattung oder Öffentlichkeitsarbeit) gewährt werden. Die Vorschriften der Ziffern 3 und 4 finden auf diese Förderung Anwendung.

9.5 NKL-Projektförderung

9.5.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die LFK gewährt im Rahmen ihrer NKL-Förderung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Satz 1 LM MedienG einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte, die geeignet sind, zur Verbesserung der lokalen Präsenz des nichtkommerziellen Rundfunks beizutragen. Über die Förderung entscheidet die LFK nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittel für die Projektförderung werden jährlich bekannt gegeben. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

9.5.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

- Sendungen/Sendeschiene, die regelmäßig ausgestrahlt werden und auf Projekten beruhen, die die nichtkommerziellen Radios mit unterschiedlichen lokalen Gruppen, Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, die bislang nicht oder nicht ausreichend erreicht werden konnten, durchführen und die zu einer stärkeren, Verankerung und Vernetzung des NKL vor Ort beitragen.
- Sendungen/Sendeschiene, die regelmäßig ausgestrahlt werden und geeignet sind, das nichtkommerzielle Radio als Vermittler und Verstärker von lokalen Ereignissen aus allen politischen, sozialen oder kulturellen Bereichen zu positionieren.

9.5.3 Auswahlkriterien

- Schlüssigkeit des Sendekonzeptes und seiner Umsetzung in Bezug auf das Förderziel und die Projektpartner
- Themenbreite und Sendeumfang
- Redaktionelle Gestaltung
- Bezug zum Verbreitungsgebiet
- Qualifikation der Projektleitung
- Angemessenheit der beantragten Mittel

- Nachhaltigkeit des Projekts bezogen auf das Förderziel.

9.5.4 Vergabekriterien

- Ein Antrag auf Projektförderung muss die inhaltliche Zielsetzung des Vorhabens eindeutig und umfassend beschreiben. Der Zweck eines Projektes muss im Einklang mit den Aufgaben des NKL stehen, wie sie vom LMedienG (§ 20, Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 5 LMedienG) vorgegeben werden.
- Beabsichtigt der Antragsteller ein Projekt, das nach Ziff. 9.5.2 von der LFK gefördert werden soll, in Zusammenarbeit mit Dritten durchzuführen, so sind mit dem Antrag die Kompetenz und die Art der Beteiligung der Kooperationspartner nachzuweisen.
- Hat die LFK einer Projektförderung zugestimmt, kann dem Antragsteller grundsätzlich erst nach Ablauf (nach Vorlage eines Abschlußberichtes mit Verwendungsnachweis) des laufenden Projektes eine neue Projektförderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Dagegen kann der Antrag für ein neues Projekt schon vor Ablauf eines noch laufenden Projektes gestellt werden.
- Eine Projektförderung wird zeitlich befristet vergeben. Den Gesamtansatz für die Vergabe von Zuschüssen nach Ziff. 9.5 legt die LFK jährlich im voraus im Rahmen ihres Haushaltes fest.
- Es gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung: Projekte können nur gefördert werden, wenn der LFK ein schriftlicher Antrag vorliegt und mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.
- Die Erstellung eines Projekt-Konzeptes selbst kann u. U. (z. B. bei EU Projekten) durch die LFK bezuschusst werden.

9.5.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.5.5.1 Die Projektförderung wird in der Regel in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen sind nicht rück-zahlbar.

9.5.5.2 Projekte werden nur gefördert, wenn andere Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen (Subsidiarität). Es wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller einen angemessenen Eigenanteil in das Projekt einbringt. Zuschüsse werden als Teilfinanzierung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Wird die Förderung eines Projektes gleichzeitig bei mehreren Stellen beantragt, so ist dies im Antrag auszuweisen.

9.5.5.3 Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die LFK im Einzelfall. Die Förderung darf im Regelfall 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

9.5.5.4 Projektdauer

Der Förderzeitraum ist in der Regel auf eine Dauer von 12 Monaten begrenzt. Über eine Verlängerung der Förderung entscheidet die LFK auf Grundlage eines Neuantrages und nach Vorlage eines Abschlußberichts vom Ursprungsprojekt mit Verwendungsnachweis.

9.5.5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderungsfähig sind die für die Durchführung eines Projektes erforderlichen Aufwendungen, insbesondere nachgewiesene Personal- und Sachausgaben, Investitionen für die technische Ausstattung.

9.5.6 Verfahren

9.5.6.1 Der Antrag auf Förderung eines Projektes muss zu Beginn eines Jahres, spätestens bis Ende März gestellt werden.

9.5.6.2 Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung, in der die Zielsetzungen, der Inhalt und der Ablauf des Vorhabens zu erläutern sind, ein Zeitplan, ein detaillierter Finanzierungsplan inkl. Angaben über Eigenmittel und Drittmittelnachweisen sowie ggf. ein Technikplan beizufügen. Die LFK kann weitere Unterlagen anfordern.

9.5.6.3 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt für die bewilligte Projektdauer durch einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung erfolgt in drei Teilschritten: ein Drittel der Summe wird zum Beginn des Projekts überwiesen, ein Drittel nach Vorlage eines Zwischenberichts und ein Drittel nach Vorlage eines Abschlussberichts.

9.5.6.4 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen, wobei Einzelpositionen bis 500 Euro nur zahlenmäßig aufgeführt werden müssen. Die Belege für diese Einzelpositionen sind der LFK im Zweifelsfall vorzulegen.

9.5.6.5 Überschreitet die Summe der Projektanträge die für ein Projektjahr eingestellten Haushaltsmittel, werden aus den Anträgen diejenigen ausgewählt, die am besten dem Fördergegenstand (Ziff. 9.5.2) und den Auswahlkriterien (Ziff. 9.5.3) entsprechen.

9.5.7 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle in Baden-Württemberg lizenzierten NKL sein, die eine Zuweisung für eine Sendezeit von mindestens fünf Wochenstunden besitzen.

9.5.8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung finden § 44 LHO mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit in diesen Förderrichtlinien nicht anderes bestimmt ist.

9.6 Förderung des Projekt- und Schulungsbeauftragten

9.6.1 Für die organisatorische Abwicklung der verschiedenen Projekte und Schulungen stellt die LFK jedem Veranstalter einen festen Betrag zur Verfügung. Pro antragsberechtigtem Veranstalter mit mehr als fünf Wochenstunden Sendezeit sind jährlich je 3.600 Euro vorgesehen.

9.6.2 Veranstalter, die diesen Förderbetrag beanspruchen wollen, müssen der LFK und dem Bildungszentrum Bürgermedien (BZBM) gegenüber eine in der Radiopraxis möglichst erfahrene Person als verantwortlichen Ansprechpartner benennen, die bereit ist, an einer Bildungsmaßnahme im Projektmanagement des BZBM teilzunehmen. Verfügt die Ansprechperson über entsprechende Qualifikationen, die sie auch nachweisen kann, kann bei ihr auf diese Weiterbildungsmaßnahme verzichtet werden.

9.6.3 Die Schulungsangebote des Bildungszentrums Bürgermedien (BZBM) werden jeweils im vierten Quartal eines Jahres durchgeführt, also vor Beginn der Antragstellung für das folgende Förderjahr. Die Auszahlung erfolgt pro Quartal. Vor Bewilligung kann für das erste Quartal des Jahres eine vorläufige Abschlagszahlung zur Finanzierung dieser Stelle gewährt

werden. Der Verwendungsnachweis ist jährlich zum 30.11. des Förderjahrs auf dem LFK-Formblatt zu erbringen. Bei Bedarf kann die LFK weitere Angaben/Unterlagen anfordern.

9.6.4 Der Antrag ist schriftlich bis zum 30.11. des Vorjahres zu stellen. Es ist darzustellen, wer verantwortlicher Projekt- und Schulungsbeauftragter gegenüber der LFK und dem BZBM ist, über welche Qualifikation er verfügt und welche konkreten Aufgaben er im laufenden Jahr mit welcher zeitlichen Beanspruchung zu erfüllen hat.

9.7 Förderung der Qualifizierung der nichtkommerziellen Sendungsmachenden

Die Koordination der Qualifizierungsmaßnahmen der Radiomacher sowie der Aus- und Fortbildungsbeauftragten wird durch das Bildungszentrum Bürgermedien (BZBM) in Ludwigshafen abgewickelt, das hierfür die erforderlichen Mittel bei der LFK beantragt. Die LFK gibt die Ausbildungsmodule vor und legt fest, wie die prozentuale Aufteilung der für diesen Bereich vorgesehenen Gesamtmittel auf die einzelnen Module zu erfolgen hat.

6. Teil

10 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom November 2010 außer Kraft.

Diese Richtlinie gilt längstens bis zum 31.12.2012.

Stuttgart, im Dezember 2011

gez.

Thomas Langheinrich